

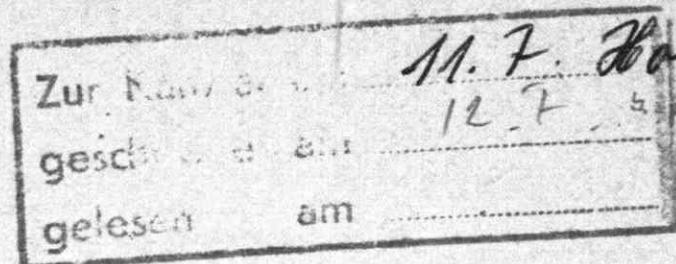
RP

17 - ZK: 54627

Amberg, den 10.7.1957
72.

1.) Schreiber:

Fris
Brandine Oswald
in Fuerlohn
Lilienstr. 12



Nbr: Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsrecht;
hier: Gläden an Vermögen und Verlust von Gesellschaftanteilen.

Sehr geehrte Fris Oswald!

Ihr Antrag auf Entschädigung für Gläden an Vermögen durch Verlust Ihrer Gesellschaftsanteile an Verlage Ritter & Loening in Frankfurt steht leider negativ auf Erfolg.

Bei der Antragstellung des Verlages im Jahre 1936 handelte es sich um einen Tatbestand, der allein Wiedergutmachungsansprüche nach dem Rückverstößungsrecht auslöst. Der Anspruch kann daher grundsätzlich nur dann gestellt werden, wenn hier auf längeres Entschädigungsverfahren nicht berücksichtigt worden.

Es wird empfohlen, den Anspruch in einem neuen Verfahren nach dem in Kürze zu erwartenden Bundeszivilgerichtsrecht erneut geltend zu machen und dabei auf die hier vorliegenden Aktenunterslagen zu verweisen.

Bevor über den hier auf längeren Antrag eine formelle Entscheidung getroffen wird, möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, sich zu den vorstehenden Ausführungen und Ihren Entschädigungsantrag insbesondere eines Prozesses abzulehnen und zu äußern.

Hochachtungsvoll!

Vr. 21.8.57. ab 13.7.1957 12 IA.
Möf. f